

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER KOMMUNALE ENERGIEVERSORGUNG GMBH (KEV) ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG VOM 14. MÄRZ 2019

---

## A) NETZANSCHLUSS (§5 BIS § 10 NAV)

1. Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Verteilernetzes der KEV mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ist ein Netzanschlusspreis zu entrichten.
2. Der Netzanschlusspreis richtet sich nach Art, Dimension oder Lage der vom Anschlussnehmer beantragten Anschlussvariante. Für Standardanschlüsse gelten die im Preisblatt genannten Kostenpauschalen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, kann die KEV dem Anschlussnehmer die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.  
Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Bereich der Erdarbeiten werden auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung kostenmindernd berücksichtigt.
3. Der Anspruch der KEV auf Erstattung der ihr entstandenen Kosten bei der Errichtung des Netzanschlusses entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Netzanschlusses.

## B) INBETRIEBSETZUNG DER ELEKTRISCHEN ANLAGE KUNDENANLAGE (§ 14 NAV)

1. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Kosten sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.
2. Ist eine elektrische Anlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnet die KEV die Kosten der mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zusätzlich entsprechend der im Preisblatt (Anlage 3, erfolglose Anfahrt) genannten Kostenpauschale.

## C) NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kosten entstehen durch die Prüfung der Messeinrichtung in einer staatlich

anerkannten Prüfstelle für Messgeräte. Hierzu erhält der Anschlussnehmer ein gesondertes Vertragsangebot.

## **D) VORAUSZAHLUNG, ABSCHLAGSZAHLUNG (§ 9 ABS. 2, § 11 ABS. 5 NAV)**

1. Die KEV ist berechtigt, bei größeren Objekten angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Beauftragt ein Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, ist die KEV ebenfalls berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten zu verlangen.
2. Die KEV behält sich vor, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn im Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## **E) ZAHLUNGSVERZUG (§ 23 NAV)**

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge der Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden die im Preisblatt (Anlage 3) genannten Kostenpauschalen berechnet.

## **F) KOSTEN FÜR WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG NACH UNTERBRECHUNG DES ANSCHLUSSES UND DER ANSCHLUSSNUTZUNG (§ 24 NAV)**

Im Falle der Einstellung der Versorgung nach § 24 NAV wird die KEV die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Stromversorgung erstattet wurden. Die Höhe der Kosten inklusive eventueller Inkassogebühren ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 3).

## **G) RECHNUNGSLEGUNG**

Die KEV erstellt nach Erbringung der Leistungen eine Rechnung und sendet diese dem Kunden unverzüglich zu. Die in der Rechnung enthaltenen Zahlungstermine sind vom Kunden einzuhalten.

## **H) ANSCHLUSSNUTZUNGSVERHÄLTNIS (§ 3 NAV)**

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass elektrische Energie aus dem Verteilnetz der KEV entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der KEV

(Netzbetreiber) die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen oder liegt der KEV keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Stromlieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

## I) INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN

1. Diese ergänzenden Bedingungen der KEV zur NAV treten am 01.06.2019 in Kraft.
2. Die technischen Anforderungen der KEV an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der KEV festgelegt. Die TAB sind Bestandteil der ergänzenden Bedingungen der KEV und im Internet unter [www.kev-ehst.de](http://www.kev-ehst.de) veröffentlicht.
3. Änderungen dieser ergänzenden Bedingungen einschließlich der Kostenerstattungsregelungen und der TAB werden gem. § 4 Abs. 3 NAV zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Sie werden zugleich mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der KEV veröffentlicht.

Eisenhüttenstadt, 01.06.2019

**Kommunale Energieversorgung GmbH  
Eisenhüttenstadt**